

26. Unter welchen Voraussetzungen können nichtindossable, auf den Namen lautende Schuldverschreibungen als „für den Handelsverkehr bestimmte“ Schuldverschreibungen im Sinne der Tariffst. 2a des Reichsstempelgesetzes angesehen werden?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 15. November 1907 i. S. bayerischer Fiskus (Bekl.) w. N.-F.'er Transportgesellschaft (Kl.). Rep. VII. 79/07.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Rückzahlung einer Reichsstempelabgabe, die der Beklagte für 150 von ihr ausgestellte, auf den Namen der Gläubigerin (der Laderkorporation in N.) lautende,

nicht durch Indossament übertragbare Schuldscheine erhoben hat. Die Revision des zur Rückzahlung verurteilten Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Begriff der „inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen“ im Sinne der Tariffst. 2a des Reichsstempelgesetzes ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes schon mehrfach zur Erörterung gelangt. Dabei ist stets daran festgehalten worden, daß für die Feststellung jener Eigenschaft bei Schuldverschreibungen weder die Absicht des Ausstellers, noch der tatsächliche Erfolg der Ausgabe solcher Urkunden entscheidend ist, sondern lediglich ihre objektive Beschaffenheit, d. h. ihre Form und ihr Inhalt, vermöge deren sie nach den maßgebenden Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrslebens geeignet sein müssen, als Gegenstand des Handels zu dienen. Dieses letztere Erfordernis wurde als vorhanden nur dann angesehen, wenn die Urkunden leicht übertragbar sind, und ihre Wertbarkeit durch Unabhängigkeit des Rechtes des Erwerbers von dem des Vormanns gesichert ist (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 426, in Zivilf. Bd. 16 S. 84, Bd. 40 S. 134, und Urteil vom 21. November 1905, Rep. VII. 91/05). Insbesondere ist im Strafurteil Bd. 11 S. 426 ausgesprochen, nach der Entstehungsgeschichte und der inneren Bedeutung der Vorschrift der Tariffst. 2a sei es zweifellos, daß andere als die Inhaber- und Orderpapiere unter den für den Handelsverkehr bestimmten Papieren nicht verstanden werden können. Ferner ist in dem im 16. Bande der Entsch. in Zivilf. abgedruckten Urteil ausgeführt, die Möglichkeit, dem Handelsverkehr zu dienen, bestehe zwar auch bei den auf Namen lautenden Papieren; jedoch würden diese „nur ausnahmsweise und wohl nur in dem Falle, wenn ihnen die Übertragbarkeit mittels Indossaments beigelegt sei, die Eigenschaften einer für den Handel bestimmten Ware haben“. In Übereinstimmung hiermit ist endlich in dem im Bd. 40 derselben Entscheidungen abgedruckten Urteil ausgesprochen, es sei kein Grund ersichtlich, zu den für den Handelsverkehr bestimmten Verschreibungen ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier, das nicht indossabel sei, zu rechnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Grundsätze in voller Schärfe dahin aufrechtzuerhalten sind, daß nichtindossable auf den Namen gestellte Papiere — wie die hier in Frage stehenden

Schuldscheine — ihrem Wesen nach stets für den Handelsverkehr ungeeignet sind, oder ob nicht, zumal bei Berücksichtigung der Möglichkeit eines Wechsels der Handelsgewohnheiten, Fälle sich denken lassen, in denen auch ein nichtindossables Namenspapier vermöge der ihm von dem Aussteller gegebenen Eigenart als zum Handelsverkehr geeignet vom Handel aufgenommen wird. Jedenfalls können zu diesen Papieren gewöhnliche, nur durch Abtretung der verbrieften Forderung übertragbare Schuldverschreibungen nicht gerechnet werden, denen es an einer solchen besonderen Eigenart mangelt, so daß ihre Übertragbarkeit erschwert, oder die Unabhängigkeit des übertragenen Rechts von dem Rechte des Vormannes nicht hinreichend gewährleistet ist. Die hier vorliegenden Schuldscheine weisen aber in keiner Beziehung besondere Merkmale auf, die sie nach diesen beiden Richtungen hin von gewöhnlichen Schuldverschreibungen unterscheiden und zum Umlauf im Handelsverkehr geeigneter machen. Die Zahlung der Schuldschuld soll nicht an den Inhaber oder an die Order des benannten Gläubigers erfolgen, sondern an den benannten Gläubiger (die Ladercorporation) oder deren Rechtsnachfolger geschehen. Auch in der Bestimmung, daß die Zahlung „gegen die Rückgabe des abquittierten Schuldscheins“ erfolgen soll, ist eine wesentliche Besonderheit nicht zu erblicken, da auch sonst nach §§ 368, 371 B.G.B. der Schuldner Quittung und daneben noch Rückgabe des Schuldscheins verlangen darf. Der Umstand ferner, daß es der Klägerin vom 1. Juli 1915 ab freisteht, jederzeit jeden Betrag aus der jeweils noch bestehenden Schuld zur Heimzahlung binnen zwei Monaten durch Verlosung und Bekanntmachung im Fr. Kurier oder nach Wahl der Schuldnerin an die in ihren Büchern vorgemerkten Gläubiger zu kündigen, steht offenbar sogar der Annahme entgegen, daß die Schuldscheine für den Umlauf im Handelsverkehr besonders geeignet seien. Dieser Umlauf wird zwar, worauf die Revision Gewicht legt, in gewisser Beziehung erleichtert, wenn die Übertragung der in den Schuldscheinen verbrieften Forderungen nicht durch gewöhnliche schriftliche Abtretung, sondern durch Blandoabtretung erfolgt. Eine solche ist aber bei allen verbrieften Forderungen möglich, ohne daß hieraus die Folgerung gezogen werden könnte, daß sie auch sämtlich für den Handelsverkehr geeignet seien. Auch bei Blandoabtretungen besteht die mit dem Handelsverkehr nicht verträgliche Abhängigkeit des Rechtes der die

Abtretung für sich geltend machenden Person von dem Rechte desjenigen Vormanns, der die Blankoabtretung erklärt hat. Ob die Befürchtung, daß die Klägerin aus dem letzteren Recht Einwendungen erheben werde, im vorliegenden Fall, wie die Revision hervorhebt, „nahezu ausgeschlossen“ erscheint, macht keinen Unterschied, da die rechtliche Möglichkeit der Erhebung solcher Einwendungen bestehen bleibt und von einem mit den Umständen, die zur Ausstellung der Schuldscheine geführt haben, und mit der Kreditwürdigkeit der Klägerin nicht vertrauten Erwerber berücksichtigt wird. Daß von vornherein ein handelsmäßiger Umlauf der Schuldscheine nicht in Aussicht genommen war, daß vielmehr zunächst nur eine einmalige Übertragung der verbrieften Forderungen, und zwar an die einzelnen Mitglieder der Laderkorporation, beabsichtigt war, ergibt sich daraus, daß das auf der vierten Seite der Schuldscheine befindliche Formular für einen Übertragungsvermerk dort nur einmal, und zwar unter gedruckter Angabe der Laderkorporation als der übertragenden Gläubigerin, vorgedruckt ist, und daß darin als Datum der vorgesehenen Übertragung der 1. Juli 1905 angegeben ist, der auch unter den Schuldscheinen selbst als der Ausstellungstag bezeichnet ist.

Auch der von der Revision in Bezug genommene Wortlaut des § 4 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 4. Juni 1900 läßt sich zu ihren Gunsten nicht verwerten, wonach von der Umschreibung der der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft sowie „von den auf die Wertpapiere selbst gesetzten Übertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen usw.) eine (Landesstempel-)Abgabe nicht zu entrichten“ ist. Er ergibt nicht, daß auch Papiere, die nur durch Zession übertragbar sind, dem Reichsstempel aus Tariffst. 2a unterliegen, vielmehr nur, daß Zessionen, wenn sie auf reichsstempelpflichtige Papiere gesetzt sind, frei vom Landesstempel sind, so z. B. die „Abtretungsscheine“ der Tariffst. 4a Ziff. 3. Die Vorschrift des § 4 trägt nur dem Umstande Rechnung, daß auch die Forderungen aus indossablen Papieren durch bloße Abtretung übertragen werden können.

Da hiernach die Feststellung des Berufungsrichters, die Schuldscheine seien nicht nach der Tariffst. 2a stempelpflichtig, rechtlichen Bedenken nicht unterliegt, die Stempelpflicht auch dadurch nicht begründet wird, daß die Klägerin, wie die Revision geltend macht, nur

zur Umgehung der Steuer die an sich zulässige rechtliche Form nicht indossabler Schuldscheine für die Verbriefung ihrer Schuld gewählt hat, mußte der Revision der Erfolg versagt bleiben.“